

Anlage A 2 IV-044/21 – 2. Lesung – Sondernutzungsgebührensatzung

Begründung der Änderungen in der Sondernutzungsgebührensatzung gegenüber der Fassung aus der ersten Lesung

- **Änderung in der Präambel**
 - Die letzte Änderung des Gesetzes – Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – ist vom 23.06.2021 (*Hinweis aus Stellungnahmen der FB 32 und A 30 eingearbeitet*)
- **Änderung § 5 Absatz 1**
 - Die Formulierung „Satz 3“ war zu streichen, da die zitierte Rechtsvorschrift keinen Satz 3 mehr enthält.
- **Änderung der Formulierung in § 5 Absatz 2 Nummer 2**
 - Die Privilegierung von Gewerkschaften ist gebührenrechtlich nicht möglich. Insofern waren auch die Formulierungen „politischen, gewerkschaftlichen“ zu streichen.
- **Änderung in § 5 im neu eingefügten Absatz 5**
 - Gemäß *Stellungnahme des Rechtsamtes vom 11.05.2022* war der 1. Satz aus der Überarbeitung zur 2. Lesung wieder zu streichen; Gebühren sind unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu erheben, auch vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes.
 - Hinsichtlich der Gebührenfreiheit lt. § 9 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung wird hier nochmals Bezug genommen und dass solche Nutzungen nach der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei bleiben, für die spezielle Werbeverträge oder Konzessionsverträge mit der Stadt bestehen bzw. zukünftig geschlossen werden.
- **Änderungen in § 12**
 - Die Regelung des Absatzes 2 ist hinfällig durch die Formulierung des Absatzes 1 (*lt. Stellungnahme Rechtsamt vom 11.05.2022*).